

Verträgen des ehemaligen Deutschen Reiches, insbesondere zu der Frage, welchen Einfluß der Abschluß eines neuen Vertrages zwischen Westdeutschland und den USA auf den Vertrag des Deutschen Reiches von 1923 hat. Da es bislang keine friedensvertragliche Regelung mit den beiden deutschen Staaten gibt, in der ein Übereinkommen über das einzuschlagende Verfahren erzielt worden wäre, kommt der diesbezüglichen Staatenpraxis besondere Aufmerksamkeit zu.

In Übereinstimmung mit älterer amerikanischer Rechtsprechung geht das Oberste Gericht des Staates Oregon davon aus, daß der Vertrag, von 1923 weder durch den zweiten Weltkrieg noch durch die bedingungslose Kapitulation oder die nachfolgende Entwicklung in Deutschland untergegangen ist<sup>1</sup>. Da das Gericht konsequent die richtige Auffassung vertritt, daß westdeutsche Behörden nur für Westdeutschland handeln können, kommt es im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß durch den Abschluß des Vertrages zwischen Westdeutschland und den USA 1954 der Vertrag des ehemaligen Deutschen Reiches aus dem Jahre 1923 zwar in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang für Westdeutschland aufgehoben worden ist, daß dies aber die Fortgeltung des Vertrages von 1923 in bezug auf das Gebiet und die Bevölkerung der DDR völlig unberührt läßt. Dabei sagt das Gericht nichts darüber, ob es dazu einer Äußerung der DDR bedarf oder nicht. Ihm genügt, daß die amerikanische Regierung den Vertrag von 1923 in bezug auf die DDR weiterhin für gültig und anwendbar hält. In dem Urteil heißt es dazu<sup>2</sup>:

„Das Verwaltungsorgan der Regierung der Vereinigten Staaten, das mit der Verhandlung und Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen beauftragt ist, hat kürzlich öffentlich seine Haltung zu der fortdauernden Gültigkeit des Artikels IV des Vertrages von 1923 und dessen Anwendung für Ostdeutschland bekanntgegeben<sup>3</sup>. In einem Dokument, das von der Abteilung für Vertragsangelegenheiten im Amt des Rechtsberaters des Außenministeriums der Vereinigten Staaten am 30. September 1965 herausgegeben wurde und das den Titel trägt: „Vertragsbestimmungen bezüglich des Erbrechts, des Rechts zum Erwerb von Vermögen und des Eigentumsrechts an Vermögen, das zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern gilt\* wird auf Seite 19, Anmerkung 3 folgendes festgestellt:

„Der Vertrag (von 1954) ist anwendbar auf das Gebiet Deutschlands, das die Bundesrepublik und das Land Berlin bildet<sup>4,5</sup>.

Es zeigt sich, daß Art. IV des Freundschafts-, Handels- und »Konsularvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland, unterzeichnet am 8. Dezember 1923 (44 Stat. 2132), der Bestimmungen bezüglich des Erbrechts und bezüglich des Rechts zum Erwerb von Vermögen enthält, seine Gültigkeit für die Gebiete Deutschlands, die gegenwärtig nicht in dem Territorium der Bundesrepublik und des Landes Berlin eingeschlossen sind, beibehält.

1 a. a. O., S. 442 f.

2 a. a. O., S. 445 f.

13 Der detaillierte Hinweis auf Art. IV und nicht auf den ganzen Vertrag deutet darauf hin, daß das Gericht von der Teilbarkeit von Verträgen ausgeht, was für die Vertragspraxis der DDR von einiger Bedeutung — auch im vorliegenden Fall — sein könnte. Vgl. zu dieser Problematik Kemper / Kirsten, „Die Teilbarkeit völkerrechtlicher Verträge“, Staat und Recht 1965 (Heft 4, S. 599 f.

14 Zur Völkerrechtswidrigkeit der Einbeziehung Westberlins in die Verträge Westdeutschlands vgl. z. B. die Erklärung der Regierung der DDR vom 1. Februar 1963 zur Unterzeichnung des Vertrages zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Frankreich vom 22. Januar 1963 sowie die Erklärung eines Sprechers des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR vom 24. Oktober 1963 über die Aufnahme einer sog. Westberlinklausel in die Präambel des westdeutschen Ratifizierungsgesetzes zum Moskauer Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser, in: Dokumentation zur Westberlinfrage, Berlin 1964, S. 195 und 211.

Das Inkrafttreten des Vertrages von 1954 zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik... hatte keine Wirkung auf den Vertrag von 1923 hinsichtlich des Gebietes Deutschlands, das nicht in die Bundesrepublik und das Land Berlin eingeschlossen ist.<sup>1</sup>

Das zeigt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Artikel IV des Vertrages von 1923 in bezug auf Ostdeutschland noch als wirksam betrachtet.<sup>2</sup>

Das Gericht kommt nach Würdigung dieser Stellungnahme der amerikanischen Regierung zu dem Ergebnis:

„Die politische Abteilung der (amerikanischen) Bundesregierung, die speziell mit der Verhandlung und Durchführung des betreffenden Vertrages beauftragt ist, hat entschieden, daß die Vereinigten Staaten noch verpflichtet sind. Wir betrachten daher die Artikel IV und XXV des Vertrages von 1923 noch als gültig, soweit sie auf das Territorium Ostdeutschlands Anwendung finden.“

Dieses Ergebnis wurde vom US Supreme Court in seinem Urteil vom 15. Januar 1968 ausdrücklich bestätigt. Auch Richter Harlan legte Wert darauf, in seinem den Gründen nach abweichenden Votum hervorzuheben:

„Ich bin auch der Auffassung, daß der Vertrag von 1923 gegenüber Ostdeutschland noch anwendbar ist.“<sup>3</sup>

Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß auch das amerikanische Justizministerium, das als *amicus curiae*<sup>4</sup> am Prozeß teilnahm, in seinen Darlegungen die Entscheidung des Obersten Gerichts von Oregon, daß „der Vertrag von 1923 gegenüber Ostdeutschland noch anwendbar ist, nicht bestreitet“.

Die Thesen des Urteils über die Fortgeltung des Vertrages von 1923 verdienen gerade deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie unter vielerlei Aspekten praktische Bedeutung erlangen können. Natürlich stimmen wir in vielen Prämissen nicht mit dem Urteil überein. Aber wie unterschiedlich auch die Auffassungen über eine Reihe wichtiger Fragen sein mögen — z. B. über den Untergang des Deutschen Reiches oder den Zeitpunkt dieses Untergangs, den Umfang oder die Modalitäten der Staatennachfolge —, so kommen wir im Ergebnis doch zu entsprechenden Thesen. Wir wollen hier lediglich die beiden zentralen Thesen hervorheben, die unmittelbar auf unseren Fall Bezug nehmen. Sie sind in unserer Literatur bereits vor Jahren nachdrücklich von Kirsten entwickelt worden<sup>5</sup>:

1. Soweit es sich um nichtvermögensrechtliche Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches handelt, die sich auf das gesamte Territorium des Reiches erstreckten und die nicht im Widerspruch zu den geltenden Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts stehen, folgen beide deutsche Staaten gleichberechtigt in diese Verträge nach, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

2. Jeder der beiden Nachfolgestaaten kann über solche Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches nur mit Wirkung für sein Territorium und seine Bürger verfügen<sup>6</sup>.

Wenn das Oberste Gericht des Staates Oregon und ihm folgend der US Supreme Court feststellen, daß bis zum Jahre 1954 der Vertrag von 1923 sowohl in bezug

15 36 LW p. 4126.

16 Im amerikanischen Verfahrensrecht: Sachverständiger Beistand einer Prozeßpartei zur Erläuterung streitiger Tat- oder Rechtsfragen.

17 Kirsten, Einige Probleme der Staatennachfolge, Berlin 1962, S. 149.

18 Das wird übrigens gelegentlich selbst in Westdeutschland zugestanden. Vgl. z. B. Erdmann, Nichtanerkannte Staaten und Regierungen, Göttingen 1966, S. 111.